

# UNI-REPORT

JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT-FRANKFURT

3.2.1972

STUDENTENPARLAMENT NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ZUSAMMENGESETZT

PRÄSIDENT SETZT PARLAMENTARIER KOMMISSARISCH EIN

Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat am Dienstag dem Präsidenten des Studentenparlaments eine Verfügung übermittelt, in der festgestellt wird, daß das Studentenparlament nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist. Seine Beschlüsse sind daher rechtswidrig und werden aufgehoben. In Zukunft bilden die durch einzelne Verfügungen kommissarisch vom Präsidenten eingesetzten im Dezember gewählten 22 Parlamentarier das Studentenparlament, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgen kann.

Dem Studentenparlament gehörten bislang neben den 22 in allgemeinen Wahlen gewählten Parlamentariern 6 Fachschaftsvertreter an. Für jede Fakultät war ein Vertreter vorgesehen. Durch die Überleitung der Fakultäten in die Fachbereiche waren rechtliche Probleme aufgetreten. Dazu kommt, daß nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Wahl in Vollversammlungen der bisherigen Art nicht mehr möglich ist. Am 18.1. hat die Fraktion des ads Einspruch gegen die Zulassung der nach alter Art gewählten Fachschaftsvertreter im Studentenparlament erhoben. Der Präsident hat die Satzungscommission des Konvents um ein Gutachten gebeten, das folgenden Inhalt hat:

"Da ein besonderes Gremium für die Beratung derartiger Rechtsfragen noch nicht besteht, hat die Satzungs- und Geschäftsordnungskommission unter Zurückstellung gewisser Bedenken beschlossen, die von Ihnen vorgelegte Frage nach der Legitimation der 6 fachschaftsbezogenen Vertreter im Studentenparlament zu behandeln. An der Sitzung am 27. Januar 1972 haben teilgenommen die Mitglieder Böhme, Denninger, Diestelmann, Lenz, Frhr. v. Marschall, Riehn, Schrader, Smolla, Unger. Herr Roth war verhindert. Als Unterlagen standen den Mitgliedern das Schreiben des Präsidenten an den Hessischen Kultusminister vom 14.1.1972 und der Einspruch des ads vom 18.1.1972 zur Verfügung. Außerdem hat Herr Sieboldt von der Rechtsabteilung der Kommission einen Bericht über die bisherigen Vorgänge und die Erwägungen der Rechtsabteilung erstattet. Die Kommission ging davon aus, daß sie nur die rechtliche

Zulässigkeit der jetzigen Handhabung, nicht jedoch Fragen der Zweckmäßigkeit und der Auswahl zwischen mehreren rechtlich möglich erscheinenden Lösungen zu prüfen habe. Die eingehende Beratung führte zu folgenden Einzelergebnissen, die jeweils einstimmig erzielt wurden:

1. Nach § 26 Abs. 3 HHG bilden jeweils die Studenten eines Fachbereichs eine Fachschaft. Danach entspricht nur eine Gliederung der Studentenschaft in 19 Fachschaften entsprechend den inzwischen eingerichteten Fachbereichen (vgl. §§ 20 ff HUG) den zwingenden Vorschriften des Gesetzes. Davon abweichende Satzungsbestimmungen, die eine andere Zahl und Einteilung von Fachschaften vorsehen, sind nach § 61 Abs. 2 HUG spätestens Ende des Sommersemesters 1971 außer Kraft getreten.

2. Ein wesentlicher Grundsatz der neuen Gesetze ist die Ablösung der bisherigen Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten durch die neu zu bildenden Fachbereiche, deren Einteilung auch für die Zusammensetzung der neuen Organe bedeutsam sein soll (vgl. z.B. §§ 22, 23, 26 Abs. 3 HHG und §§ 7 Abs. 2, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 HUG). Nach § 61 Abs. 2 HUG sind Satzungsbestimmungen außer Kraft getreten, nach denen Organe oder Organteile gewählt werden, die noch den alten Fakultäten entsprechen, die nach der Absicht des Gesetzgebers gerade aufgehoben werden sollen. Damit ist eine Bestellung von fachschaftsbezogenen Studentenvertretern im Parlament, die noch an die bisherige Einteilung in Fakultäten anknüpft, mit dem Hochschulgesetz und dem Universitätsgesetz nicht vereinbar.

3. Nach § 22 HHG müssen auch die Wahlen zu den Organen der Fachschaften auf Grund von Wählerverzeichnissen erfolgen, die vom leitenden Verwaltungsbeamten der Hochschule aufzustellen sind.

4. Nach § 22 Abs. 4 HHG sind vor den Fachschaftswahlen Wahlvorstände zu bilden, denen Ausfertigungen der Wählerverzeichnisse zu erteilen sind.

5. Nach § 22 Abs. 7 HHG hat der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule für den Druck der Wahlbekanntmachungen für die Fachschaftswahlen zu sorgen.

6. Nach § 22 Abs. 7 HHG haben die Fachschaftswahlen mit Stimmzetteln zu erfolgen, für deren Druck der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule zu sorgen hat.

7. Wegen der zu Ziffer 2 geäußerten Bedenken kommt eine kommissarische Einsetzung der jetzigen fachschaftsbezogenen Studentenvertreter im Studentenparlament nicht in Betracht, da auch damit die vom Gesetzgeber aufgehobene bisherige Einteilung in Fakultäten perpetuiert würde.

8. Die bisherige Zusammensetzung des Studentenparlaments aus 22 allgemein gewählten Vertretern und 6 fachschaftsbezogenen Vertretern

beruht offensichtlich auf dem Gedanken einer Mischung beider Elemente, durch die einerseits die Vertretung der verschiedenen bisherigen Fakultäten, andererseits eine allgemeine politische Vertretung aller Studenten gewährleistet werden sollte. Es erscheint daher nicht möglich, nach Wegfall der 6 fachschaftsbezogenen Mitglieder die restlichen 22 allgemein gewählten Parlamentsmitglieder als legitimiertes Studentenparlament im Sinne der bisherigen Satzung anzusehen. Damit wird es erforderlich, die 22 allgemein gewählten studentischen Parlamentarier kommissarisch als vorläufiges Studentenparlament einzusetzen, mindestens erscheint dies zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheit zweckmäßig.

9. Die kommissarische Einsetzung ist nach § 35 i.V.m. § 38 Abs. 3 HHG vorzunehmen. Sie sollte mit der Aufforderung verbunden werden, so bald als möglich Ordnungen zu entwerfen, nach denen alsbald gemäß § 22 HHG die Wahlen für ein neues Studentenparlament und für die Organe der nach § 26 Abs. 3 HHG zu bildenden Fachschaften vorgenommen werden können. Dabei kann darauf hingewiesen werden, daß die erforderlichen Ordnungen für die Wahlen im Falle einer Verzögerung ihrer Verabschiedung durch das kommissarisch eingesetzte Parlament auch nach § 35 i.V.m. § 38 Abs. 2 HHG erlassen werden können."

In der Verfügung des Präsidenten heißt es:

1. Das zurzeit amtierende Studentenparlament ist nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt.
  2. Die auf der Sitzung des Studentenparlaments vom 17.1.1972 gefassten Beschlüsse und die zukünftigen sind rechtswidrig und werden aufgehoben.
  3. In Zukunft bilden die durch mich durch Einzelverfügungen kommissarisch eingesetzten 22 Vertreter das Studentenparlament. Diese Einzelverfügungen gelten bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl des Studentenparlaments.
- Zur Begründung verweise ich auf die Ziffern 1, 2, 7, 8 und 9 des beigefügten Schreibens des Vorsitzenden der Satzungs- und Geschäftsordnungskommission des Konvents vom 28.1. 1972. Die dort niedergelegten rechtlichen Hinweise werden von mir übernommen.
- Sollte das zurzeit amtierende Studentenparlament trotz dieser Verfügung weiterhin zusammentreten und Beschlüsse fassen, wäre ich gezwungen, diese Beschlüsse aufzuheben."
- Aufgabe der kommissarisch eingesetzten 22 Parlamentarier ist es insbesondere, unverzüglich Entwürfe einer Studentenschaftssatzung und einer Fachschaftsrahmenordnung vorzulegen.

## Richtigstellung des Präsidenten zu einer Presseerklärung des

AStA vom 2.2.1972

Nach dem Hessischen Hochschulgesetz hat der Präsident als Rechtsaufsichtsbehörde darauf zu achten, daß die Organe der Studentenschaft funktionsfähig sind. Da das Studentenparlament nach Auffassung der Satzungs- und Geschäftsordnungskommission nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt war und damit keine rechtswirksamen Beschlüsse fassen konnte, war der Präsident gezwungen, im Interesse der Studentenschaft für ein handlungsfähiges Studentenparlament zu sorgen. Es ist daher falsch, zu behaupten, der Präsident habe zugunsten oder ungunsten bestimmter Gruppen handeln wollen. Daß der Präsident sich bemüht hat, möglichst wenig in die Autonomie der Studentenschaft einzugreifen, zeigt sein Schreiben an den Kultusminister, in dem er die Möglichkeiten der kommissarischen Einsetzung aller Parlamentarier zu prüfen bat. Eine Antwort des Kultusministers erfolgte nicht. Der Präsident bat daher die Satzungs- und Geschäftsordnungskommission, der unter anderem der ehemalige kommissarische Rektor Prof. Denninger angehört, um eine rechtliche Stellungnahme, die einstimmig abgegeben wurde und dem Präsidenten keine andere Möglichkeit ließ, als die 22 unmittelbar gewählten Vertreter kommissarisch einzusetzen.

Die Behauptung, das bisher amtierende Studentenparlament sei ordnungsgemäß gewählt worden, ist falsch, denn es fehlt eine Satzungsbestimmung, die verbindlich in Übereinstimmung mit dem Hessischen Hochschulgesetz die Zusammensetzung dieses Organs regelt.

Der Präsident stellt fest, daß die Studentenschaft mehr als eineinhalb Jahre seit Inkrafttreten der Hessischen Universitäts-gesetze Zeit hatte, sich eine neue Verfassung zu geben. Andere Studentenschaften in Hessen haben sich rechtzeitig ihre Grundordnungen gegeben.

---

**Presse- und Informationsstelle**

Telefon (06 11) 798/2531-2472

6 Frankfurt am Main, Senckenberganlage 31

Telex 0413932 unif d